

Empfänger Bund-VKA-TdL
Alle Beschäftigten

Berlin, 17.06.2024
Nr. 001/2024

Inflationsausgleich auch bei Elternzeit

Entscheidung des Arbeitsgerichts Essen vom 16. April 2024 – Az. 3 Ca 2231/23:
Das Arbeitsgericht Essen hat entschieden, dass die tarifvertraglich vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen auch während der Elternzeit in voller Höhe zu zahlen ist, wenn ein Vollzeit-Arbeitsvertrag vorlag. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Wir empfehlen dennoch allen betroffenen Kolleg*innen höchstvorsorglich ihre Ansprüche geltend zu machen.

Sachverhalt

In der Tarifrunde 2023 mit dem Bund und der VKA wurde u.a. der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 22. April 2023 zwischen dem Bund, der VKA und ver.di (im Folgenden: „TV Inflationsausgleich“) abgeschlossen. Mit den TS-Berichtet 01 und 02 aus 2023 hatten wir darüber informiert, dass wir uns mit unserer Forderung, in den Inflationsausgleich auch Zeiten des Elterngeldbezuges nach § 4 BEEG einfließen zu lassen, in den Tarifverhandlungen nicht durchsetzen konnten. Dies wurde von den Arbeitgebern vehement und bis zuletzt abgelehnt.

In dem von dem Arbeitsgericht Essen entschiedenen Fall befand sich die Klägerin zwischen dem Sommer 2022 bis in das Jahr 2024 in Elternzeit. Die Beklagte zahlte an die Klägerin, solange sich diese in Elternzeit befand und keine Teilzeittätigkeit ausübte, keine Inflationsausgleichszahlungen. Sie zahlte zudem während der Teilzeittätigkeit der Klägerin in Elternzeit nur eine entsprechend des Teilzeitgrades verminderte Zahlung.

Entscheidung

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin sowohl die einmalige Sonderzahlung im Juni in Höhe von 1240 Euro als auch die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 220 Euro in voller Höhe zugesprochen.

Der Ausschluss von Arbeitnehmern in Elternzeit verstoße gegen das Willkürverbot. Die Leistungen aus dem TV Inflationsausgleich stellten keine Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung dar. Die Ungleichbehandlung der Elternzeit und der Zeiten des (Kinder-) Krankengeldbezugs sei nicht durch ein rechtmäßiges sachliches Ziel gerechtfertigt. In allen drei Konstellationen bestehe das Arbeitsverhältnis fort, ohne dass ein Austausch wechselseitiger Leistungen stattfinde und ohne dass der Arbeitgeber finanzielle Leistungen erbringe. Alle drei Gruppen seien in **gleicher Weise von den steigenden Preisen betroffen**.

Weiter könne sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, wegen einer Teilzeittätigkeit der Klägerin nur zu einer anteiligen Zahlung des monatlichen Inflationsausgleichs verpflichtet zu sein. Auch hier sei kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung mit der Zahlung im Falle von (Kinder-) Krankengeld erkennbar.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>